



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA
GRIGIONESE
BASELZIA EVANGELICA REFORMADA
DAL GRISCHUN
EVANGELISCH-REFORMIERTE
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01
E-MAIL landeskirche@gr-ref.ch
www.graubuenden-reformiert.ch

Vorgehen bei Pfarrvakanz

Ist eine Pfarrstelle neu zu besetzen, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Meldung an den Kirchenratsaktuar, dass eine Pfarrperson die Kündigung eingereicht hat.

Der Kirchenrat legt die Pfarrstellenprozente der zu besetzenden Stelle anhand der aktuellen Mitgliederzahlen und der Kriterien des «grünen Büchleins» (Einteilung der Pfarrämter) neu fest und teilt das Ergebnis dem Kirchgemeindevorstand mit. Für Rückfragen zur Stellenbemessung steht der Kirchenratsaktuar gerne zur Verfügung.

2. Der Kirchgemeindevorstand entscheidet, ob er die Pfarrsuche selber an die Hand nimmt oder ob er eine Pfarrwahlkommission einsetzt. Die Pfarrwahlkommission wird in der Regel von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.
3. Kirchgemeindevorstände und Pfarrwahlkommissionen sind gebeten, vor Beginn der Pfarrsuche mit dem Kirchenrat Kontakt aufzunehmen. Ansprechpartner sind der Dekan, das Kirchenratsmitglied mit dem Departement «Strukturelles und Rechtsfragen» und der Kirchenratsaktuar.
Ebenfalls lohnt es sich, mit dem Kolloquium abzuklären, ob es Sinn macht, regionale Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Pfarrwahl zu berücksichtigen.
4. Der Kirchgemeindevorstand überprüft das Stellenprofil für die Pfarrperson oder erstellt ein solches.
5. Entwurf eines Stelleninserates. Der Kirchenratsaktuar ist gerne bereit, das Inserat vor der Veröffentlichung mit den Augen eines Aussenstehenden zu lesen und Feedbacks zu geben. Das Inserat kann nicht nur in der Presse, sondern auch auf der Website der Landeskirche veröffentlicht werden.
6. Alle Bewerber/-innen, welche nicht Synodale sind, müssen vom Kirchenratsaktuar auf Ihre Wählbarkeit in der Landeskirche Graubünden überprüft werden. Die Akten von Kandidatinnen und Kandidaten, welche in die engere Wahl kommen, sind daher dem Kirchenratsaktuar einzureichen, bevor mit den Interessierten Gespräche geführt werden. Massgebend für die Beurteilung sind die Verordnung 910 und die Richtlinien 911 (siehe unten).
7. Bei Bewerbungen von im Ausland ordinierten Pfarrpersonen entscheidet der Kirchenrat über die Aufnahmebedingungen. In den meisten Fällen ist ein vierwöchiges pfarramtliches Praktikum in Graubünden zu absolvieren und «Ergänzungsprüfungen» (siehe Verordnung 910, Art. 3 und Art.4) abzulegen. Der Kirchenratsaktuar ist gerne bereit, Bewerberinnen und Bewerber ohne Wählbarkeit des Konkordates die Bedingungen zu erklären, die sie erfüllen müssen, bevor sie provisorisch angestellt werden können.

8. Bewerberinnen und Bewerber für deutsch und romanisch sprechende Kirchgemeinden, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Romanisch ist, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, diejenigen für italienisch sprechende Kirchgemeinden über entsprechende in der italienischen Sprache. Der Nachweis wird mit der Vorlage eines Zertifikates Niveau C1 des «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen» erbracht.
9. Zu jeder Bewerbung gehören Referenzadressen. Der Kirchenrat empfiehlt, in jedem Fall mehr als eine Referenz einzuholen. Der Kirchenratsaktuar kann im Auftrag eines Kirchgemeindevorstandes oder einer Pfarrwahlkommission auch Referenzen aus der Herkunftskirche einholen.
10. Bei vorhandener Wählbarkeit muss jede Pfarrperson, die nicht Synodale ist, bis zur Aufnahme in die Synode provisorisch angestellt werden. Eine Stelle darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kirchenrates angetreten werden. Damit die Bewilligung erteilt wird, muss der Provisionsvertrag bzw. Anstellungsvertrag zusammen mit einem Pflichtenheft/Jahresarbeitsaufgabentool beim Kirchenrat eingereicht werden.
11. Eine Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung gilt immer unter dem Vorbehalt der Aufnahme in die Synode. Üblicherweise erfolgt die Wahl erst kurz vor oder nach der Synode, in der die Pfarrperson aufgenommen wird. Ist die Wahl erfolgt, kann ein Provisor/eine Provisorin vom Kirchgemeindevorstand nicht mehr entlassen werden; entlassen werden kann sie nur noch nach Abwahl durch die Kirchgemeindeversammlung.
12. Nach der Aufnahme in die Synode reicht der Kirchgemeindevorstand dem Kirchenrat ein Wahlbestätigungsgesuch ein. Der Kirchenrat unterzeichnet dieses, sobald der definitive schriftliche Arbeitsvertrag samt Pflichtenheft/Jahresarbeitsaufgabentool vorliegt. Mit dem von der Kirchgemeinde, von der Pfarrperson und vom Kirchenrat unterzeichneten Wahlbestätigungsgesuch ist die Anstellung definitiv.
13. Die Installation wird nach der Aufnahme in die Synode durch den Kolloquialpräsidenten beziehungsweise die Kolloquialpräsidentin oder durch eine Stellvertretung vorgenommen.

Chur, 09.06.2016/kb

Richtlinien

zu Art. 3

«Voraussetzungen für die Wählbarkeit in der Bündner Kirche»

aus der Verordnung 910 über die
«Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden»

vom Kirchenrat erlassen am 24. März 2011, revidiert am 29. Januar 2015

1. Wählbar sind (vorbehältlich der Aufnahme in die Synode):

- Pfarrpersonen, welche die Ausbildung beim «Konkordat für die Aus- und Weiterbildung reformierter Pfarrerinnen und Pfarrer» erfolgreich abgeschlossen haben. Sie besitzen die **Wahlfähigkeit des Konkordats**. Zum Konkordat: siehe www.konkordat.ch

- Pfarrpersonen, welche ein Wahlfähigkeitszeugnis der «Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn» oder der «Conférence des Eglises protestantes Romandes» (CER) besitzen.

2. Wählbar nach dem Erfüllen von zusätzlichen Prüfungen sind (vorbehältlich der Aufnahme in die Synode):

- Pfarrpersonen, welche eine Ausbildung besitzen, die vom Konkordat anerkannt ist. Dies sind vor allem Pfarrpersonen aus Deutschland, die von Landeskirchen der «Evangelischen Kirche in Deutschland» (EKD) ordiniert wurden. Das Konkordat überprüft die Gleichwertigkeit der Ausbildung im Auftrag des Kirchenrates anhand der eingereichten Unterlagen.

Bevor diese Personen wählbar sind, müssen sie ein vom Kirchenrat angeordnetes vierwöchiges Praktikum und eine Ergänzungsprüfung erfolgreich absolviert haben.

Zudem haben Bewerberinnen und Bewerber für deutsch und romanisch sprechende Kirchgemeinden, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Romanisch ist, den Nachweis zu erbringen, dass sie über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, diejenigen für italienisch sprechende Kirchgemeinden über entsprechende in der italienischen Sprache. Der Nachweis wird mit der Vorlage eines Zertifikates Niveau C1 des «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen» erbracht.

Anschliessend werden sie zwei Jahre als Provisor/-in angestellt; danach können sie in die Synode aufgenommen werden.

3. Nicht wählbar sind Personen, die Punkt 1 und 2 nicht erfüllen.

Beispiele:

- Nicht wählbar sind Personen, welche eine Ausbildung an der «Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule Basel» (STH) (früher FETA) absolviert und nicht durch zusätzliche Studien die Wahlfähigkeit des Konkordates erworben haben.
- Nicht wählbar sind Personen, welche nur eine kantonale Wählbarkeit besitzen, also Pfarrpersonen, denen eine schweizerische Landeskirche aus Sondergründen eine Wählbarkeit nur für das Gebiet der entsprechenden Landeskirche erteilt hat.
- Nicht wählbar sind Personen, welche einen freikirchlichen Werdegang ohne Anerkennung durch das Konkordat absolviert haben.

Bevor Gespräche, Probepredigten etc. stattfinden, sind die Bewerbungsunterlagen dem Kirchenrat zur Überprüfung einzureichen.

Für Auskünfte steht das Kirchenratsaktuariat zur Verfügung.
